

## 2. Änderungssatzung

### der Stadt Preetz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.02.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 4 (Vorteilsregelung, Stadtanteil) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 37 v.H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 20 v.H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 10 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 37 v.H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 30 v.H.
  - c) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 27 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 37 v.H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 25 v.H.
  - c) die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), 37 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), 25 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), 37 v.H.
7. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
  - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a, 4a),
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1b, 2b, 3b, 4b),
  - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1c, 2c, 3c, 4c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 6) entsprechend zugeordnet.“

## **Artikel II**

§ 11 (Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

„(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag sind auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten sind. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Der Restbetrag kann am Ende jeden Jahres ohne weitere Zinsverpflichtungen getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

(3) Die Stadt kann auf Antrag Stundung gemäß § 222 AO bewilligen.“

### **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 26.01.2018 in Kraft.

Preetz, am 25.02.2019

Björn Demmin  
Bürgermeister